

Erscheinen
wöchentlich
3mal: Dienstag,
Donnerstag und
Sonntabend.

Görlitzer Nachrichten.

Insertions-
Gebühren für
den Raum einer
Zeile 6 Pf.

Beilage zur Lausitzer Zeitung №. 106.

Sonnabend, den 10. September 1853.

Lausitzer Nachrichten.

Görlitz, 7. Sept. [Sigung für Strafsachen.]
1) Der Dekonom Ernst Hartwig aus N.-Langenau, welcher mit seiner Stieftochter Amalie Dieke fleischlichen Umgang gehabt, wovon dieselbe entbunden worden, wurde wegen strafbarer Unzucht zu 3 Monaten Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

2) Der Zimmergesell Carl Gottlieb Seltenreich hier selbst, welcher am 28. Juni c. beim Abbruch der Sängerkirche auf hiesigem Schießhausplatz 5 Stück altes Bauholz entwendet, wurde wegen einfachen Diebstahls unter mildern Umständen zu 1 Woche Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

3) Der Bauer Winzer, der Einwohner Carl Welz aus Schönberg und der Einwohner Ferdin. Wirth aus Neuhammer, welche am 15. April in der Görlitzer Stadterst eine Quantität Baumunterlagen entwendet, wurden, und zwar Angekl. Winzer und Wirth, in Folge ihres Zugeständnisses, wegen einfachen Diebstahls Jeder zu 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Entziehung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und den Kosten verurtheilt, hingegen der w. Welz, welcher bloß beim Abfahren des Holzes zugegen gewesen, des einfachen Diebstahls für nichtschuldig erachtet und von Strafe und Kosten freigesprochen.

4) Die Diensthedte Gieb. Jäckisch und Aug. Schulz aus Waldau, welche dem Unterförster Israel die abgepfändeten Aerte wieder entrispen, wurden wegen thätlicher Widersetzung gegen einen Forstbeamten, und zwar Jäckisch zu 3 Wochen und Schulz zu 14 Tagen Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

5) Der Schuhmachergesell Adolph Emil Kretschmer hier selbst ist geständig, dem Knecht Adler aus einem unverschlossenen Stalle eine Taschenuhr entwendet zu haben, und wurde wegen einfachen Diebstahls im Rückfall zu 2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Entziehung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizeiaufsicht und den Kosten verurtheilt.

6) Der Vogt Scharfenberg und die Knechte Seifert, Härtel und Meier sind angeklagt, ihrem Dienstherrn, dem Rittergutsbesitzer Hagedorn in Mickrisch, wiederholt Gerste ent-

wendet zu haben. Angeklagter Scharfenberg, Seifert und Härtel wurden wegen fertgesetzten einfachen und Meier des einfachen Diebstahls für schuldig erachtet, und Scharfenberg zu 6 Monat, Meier und Seifert zu 3 Monat und Härtel zu 4 Monat Gefängniß, alle vier 1 Jahr Entziehung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizeiaufsicht und den Kosten verurtheilt.

7) Der Einwohner Gottlieb Kloß aus Freiwaldau und die verhehlichte Anna Rosina Besser aus Rauscha wurden wegen unberechtigten Fischens und Krebsens, und die verhehlichte Tagesarbeiter Hänsel aus Rauscha wegen Theilnahme des Vergehens, und zwar die beiden Ersten zu 2 Tagen und Letztere zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

8) Die Wittve Elisabeth Taubmann hier selbst wurde wegen Unterschlagung unter mildern Umständen zu 14 Tagen Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

9) Die Hänsler Otto, Brode, Schwarze, Möhle, Simon und Tellmann aus Krisha wurden der schriftlichen Beleidigung des Ortsrichter Rentsch für nichtschuldig erachtet und von Strafe und Kosten freigesprochen.

10) Der Stadtrath Köhler und der Buchdruckereibesitzer Köhler hier selbst wurden wegen des Artikels in Nr. 80 des Görlitzer Anzeigers, Ersterer wegen Beleidigung von Religionsdienern in Bezug auf ihr Amt unter mildern Umständen zu 60 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, und Letzterer wegen Aufnahme dieses Aufsasses zu 10 Thlr. event. 1 Woche Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

Bauken, 6. Sept. Am vergangenen Donnerstage beendeten sieben Böglinge des hiesigen Gymnasiums die Maturitätsprüfung und erhielten alle das Zeugniß der Reife. Sie wollen, obgleich die Ausfichten für die Juristen nicht mehr so glänzend sind, wie früher, dennoch sammt und sonders in Leipzig die Rechte studiren.

Verantwortlich: A. Heinze in Görlitz.

Bekanntmachungen.

[697] Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen des IX. Titels der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 sind durch Gemeinde = Beschluß und nach Anhörung des inzwischen aufgelösten Gewerberathes für die Stadt Görlitz nachstehende statutarische Anordnungen festgesetzt worden.

§ 1. Die Anlegung von Magazinen zum Detail = Verkauf solcher Waaren, deren Anfertigung zu den, unter den Handwerken der Schneider oder der Tischler begriffenen Verrichtungen gehört, ist fortan im Gemeindebezirk der Stadt Görlitz Denjenigen, welche zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerkes nicht befugt sind, nur mit Genehmigung der Communal = Behörde nach Vernehmung der beteiligten Innung zu gestatten. Der Anlegung von Magazinen zum Detail = Verkauf vorstehend bezeichneter Waaren ist der Beginn des Detail = Handels mit solchen Waaren auch dann, wenn dieser Handel in einem früher angelegten Magazine betrieben werden soll, gleich zu achten. Dagegen bewendet es hinsichtlich der Fälle, in welchen nach dem Tode eines Magazin = Inhabers dessen Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen befähigten Stellvertreter betrieben werden darf, sowie hinsichtlich der Fortsetzung des Gewerbes während der Dauer einer Curatel = oder Nachlass = Regulierung, bei den Bestimmungen des § 62. der Gewerbe = Ordnung.

§ 2. Die Genossen der in Görlitz bestehenden oder noch zu errichtenden Innungen sind berechtigt, bei den Beschlüssen der Innungs = Versammlungen mitzustimmen, wenn sie das Gewerbe der Innung, zu welcher sie gehören, zur Zeit der Abstimmung selbstständig betreiben. Von dem Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes während des vorhergehenden Jahres ist die Stimmberechtigung der Innungs = Genossen nicht abhängig.

§ 3. Jeder hiesige Gewerbebetreibende, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben, sofern nicht für einzelne Handwerke die Innungs = Statuten eine längere Frist gestatten, vor Ablauf von sechs Wochen nach dem vorläufigen Eintritte in die Lehre bei der Innung resp. Communal = Behörde zur Aufnahme anmelden. — Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen drei Tagen dem Vorstande der Innung,

bei welcher der Lehrling aufgenommen worden ist, oder wenn dessen Aufnahme vor der Communal = Behörde stattgefunden hat, dieser angezeigt werden. — Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. — Wird nach Erfüllung des Lehrvertrages die Prüfung des Lehrlings bei der Prüfungs = Commission der Innung, oder, wenn der Lehrling nicht bei einer Innung aufgenommen worden, bei der Kreis = Prüfungs = Commission des betreffenden Gewerbes nicht beantragt, so sind die Gründe dieser Veräumnis im ersten Falle durch den Vorstand der Innung, im letzteren durch die Communal = Behörde, mit Zuziehung der Beteiligten, zu erörtern, und in den geeigneten Fällen ist der Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung durch Verhaltung der Nachtheile, welche bei dem Mangel des Prüfungszeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen. — Lehrherren, welche einen in die Lehre genommenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Aufnahme nicht anmelden, oder das erfolgte Ausscheiden eines Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse binnen drei Tagen nicht anzeigen, verwirken eine Geldbuße bis zu zwei Thalern, welche von der zur Festsetzung von Polizeitrafen competenten Behörde festzusetzen und der Communal = Behörde zur Verwendung für die zur Fortbildung der Handwerker bestimmten Schulanstalten zu überweisen ist.

§ 4. Die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe hierorts eine Innung bereits besteht oder noch errichtet wird, darf nur vor dieser erfolgen. — Der Vorstand jeder Innung ist befugt und verpflichtet, von der Beschäftigung und Ausbildung auch derjenigen bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, Kenntniß zu nehmen. Der zu diesem Zwecke erforderliche Eintritt in die Werkstätten, in welchen diese Lehrlinge beschäftigt sind, darf dem Innungs = Vorstande von dem Lehrherrn aus unbillbaren Gründen nicht verweigert werden. Sollte eine solche Verweigerung vorkommen, so hat darüber, ob dieselbe begründet ist, die Orts = Polizei = Behörde auf den Antrag des Innungs = Vorstandes zu entscheiden. — Die Veräumnis der den Lehrherren nach § 150. der Gewerbe = Ordnung obliegenden Pflichten Seitens des nicht zur Innung gehörenden Lehrherrn eines bei derselben

aufgenommenen Lehrlings hat der Innungs-Vorstand der Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Andererseits sind die Vorstände der Innungen befugt und verpflichtet, das Betragen auch derjenigen bei diesen aufgenommenen Lehrlingen, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, zu überwachen, und dieselhalb berechtigt und verpflichtet, auf Antrag des betheiligten Lehrherrn oder auf etwaige Anordnung der Orts-Polizei-Behörde diejenigen dieser Lehrlinge, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt, vor sich oder die versammelte Innung zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen oder Zurechtweisungen zu erteilen. Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem betreffenden Innungs-Vorstande zur Befestigung des ungehoriam Ausgebliebenen von der Orts-Polizei-Behörde Beistand geleistet werden.

§ 5. Jeder hiesige Lehrherr ist gehalten, seinen Lehrlingen auf Antrag deren Angehörigen zum Besuche der hieortorts bereits bestehenden oder noch zu errichtenden, die Fortbildung junger Handwerker bezweckenden Schulen die nöthige Zeit und Gelegenheit zu gewähren, und die bei diesen Anstalten in Betreff der Controle des Schulbesuchs und dergleichen getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§ 6. Für Alle, welche hieortorts gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, wird die Verpflichtung festgesetzt, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

- 1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender oder hilfsbedürftiger Gesellen und Gehilfen, oder
- 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen bezwecken, unter den von der Communal-Behörde mit Genehmigung der königlichen Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligten nach gleichen Grundätzen abzumessen. — Als Gesamtbeitrag der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter § 1. gedachten Einrichtung darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehilfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

§ 7. Alle im Gemeindebezirke hiesiger Stadt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den hieortorts künftig etwa zu errichtenden Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung hieortorts dauert. Welcher dieser Kassen die den einzelnen Handwerken oder Fabrik- = Werken angehörenden Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zutreten sollen, hat die Communal-Behörde mit Genehmigung der königl. Regierung zu bestimmen, und in der für die Publikation lokal-polizeilicher Verordnungen hieortorts vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 8. Nach Errichtung der derartigen Unterstützungskassen darf Niemand Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche nach den auf § 7. gegrandeten Anordnungen einer derselben beitreten müssen, im Gemeindebezirke hiesiger Stadt in Arbeit nehmen, ohne binnen drei Tagen davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen. — Desgleichen muß jede Auslösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden. — Arbeitsherrn, welche diesen Bestimmungen durch Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, oder durch Unterlassung der Anzeige von der erfolgten Aufhebung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses zuwider handeln, sind mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler zu bestrafen, welche von der zur Festsetzung von Polizeistrafen competenten Behörde festzusetzen und der betreffenden Unterstützungskasse zu überweisen ist.

§ 9. Für die Arbeitsherrn in hiesiger Stadt wird die Verpflichtung hierdurch festgesetzt, die fälligen Beiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zu diesen Kassen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen und für Rechnung der Betheiligten zur betreffenden Kasse zu zahlen. — Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschussweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr der vorstehend festgesetzten Verpflichtung nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtung zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege, mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§ 10. Die Inhaber der im Gemeinde-Bezirk hiesiger Stadt befindlichen Fabrik- = Etablissements sind verpflichtet, sich bei den hieortorts künftig etwa zu errichtenden Fabrikarbeiter- = Unterstützungskassen mit der Hälfte des Betrages, welchen die bei ihnen in jenem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Unterstützungskassen nach den betreffenden Kassenstatuten aufbringen müssen, zu betheiligen. — In den von der königl. Regierung zu genehmigenden Kassenstatuten muß den Fabrik- = Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden. — Die durch öffentliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrik- = Etablissements im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzusehen sind, bleiben der königl. Regierung nach Anhörung der Communal- = Behörde vorbehalten.

§ 11. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung aller vorstehend erwähnten Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach denen die Gewährung der Unterstüzungen erfolgen soll, sowie über die Mitwirkung der Gesellen, Gehilfen oder Fabrik- = Arbeiter und ihrer Arbeitsherrn bei der Verfassung und Verwaltung der Kassen- = Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Gesellenkassen übertragen, ist jeder Innungsmitglied verpflichtet, sich derselben zu unterziehen, und die Vorschriften des betreffenden Innungsstatutes über die Verpflichtung zur Annahme des Vorseher-Amtes finden auch auf Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§ 12. Auf Lehrlinge und Gehilfen der Kaufleute und Apotheker finden die Vorschriften des vorstehenden Statutes keine Anwendung. — Die vorstehenden Bestimmungen haben die Genehmigung des königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhalten und erlangen durch gegenwärtige Bekanntmachung gesetzlich verbindende Kraft. Görtlich, den 7. Sept. 1853. Der Magistrat.

Die Lieferungs- = Contracte für Fleisch, Brod und Gemüse für das Krankenhaus, Waisenhaus, Kleinfinder- = Bewahr- = Anstalt und Zwangs- = Arbeits- = Anstalt laufen mit ult. October zu Ende. Submissionen für Lieferung dieser Gegenstände, über deren erforderliche Quantität und Art die bei der Registratur einzusehenden zeitherigen Contracte Auskunft geben, können bis zum Ende des laufenden Monats versiegelt bei der Registratur eingereicht werden. [684] Görtlich, den 3. Septbr. 1853. Der Magistrat.

Eine Parthie Bretwaaren verschiedener Sorten soll im Termine am 12. (zwölften) September c., Vormittags von 9 Uhr ab, auf dem Holzhofe bei Heinersdorf meistbietenb gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird. Görtlich, den 22. Juli 1853. [569] Die städtische Forst- = Deputation.

[256] Nothwendige Subhastation.

königl. Kreisgericht, Abtheilung I., zu Görtlich. Das unter No. 138. zu Nieder-Langenuau belegene, der verehelichten Hartwig geborenen Münnich gehörige Bauergut, abgethägt auf 9696 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll im Termine den 10. October 1853, von 11 Uhr Vormitt. ab, an erdentlich Gerichtsstelle hieselbst nothwendig subhastirt werden.

[696] Gerberei- = Verkauf.

Eine in der Nähe von Bunzlau an fließendem Wasser vortheilhaft gelegene Gerberei in gutem Bauzustande ist aus freier Hand billig zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Stiftungs- = Rentant König in Bunzlau.

Fünf Thaler Belohnung!

dem ehrlichen Finder eines diesen Vormittag zwischen neun und zehn Uhr durch einen armen Laufburschen verloren gegangenen Briefes. Die Adresse desselben war: An Herrn Apotheker Mitscher in Görtlich, inliegend 40 Thlr. Cassen- = Anweisungen, frei; der Abgangs- = Ort: Muskau. Görtlich, den 9. September 1853. [698]

[682] Agentur- = Gesuch.

Einen sehr ansehnlichen Nutzen gewährt ein Geschäft, welches von Leuten jedes Standes betrieben werden kann und bei einer ausgebreiteten Bekanntschaft in Städten und auf dem Lande Absatz findet. Hierauf Reflectirende betheben ihre Adressen unter Chiffre H. N. L. poste restante Breslau franco einzusenden.

Cours der Berliner Börse am 8. Septbr. 1853.

Freiwillige Anleihe 100 $\frac{3}{4}$ G. Staats- = Anleihe 102 $\frac{3}{4}$ B. Staats- = Schuld- = Scheine 92 $\frac{3}{4}$ G. Schles. Pfandbriefe — G. Schlesische Rentenbriefe 100 $\frac{1}{2}$ B. Nieder- = schlesisch- = Märkische Eisenbahn- = Actien 99 G. Wiener Banknoten 93 $\frac{3}{4}$ B.

Getreidepreis zu Breslau am 8. September.

	fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	88 — 92	86	80 Sgr.
= gelber	88 — 92	86	80
Roggen	70 — 73	67	62
Gerste	57 — 59	48	46
Hafer	33 — 34	30	29

Spiritus 13 $\frac{3}{4}$ Thlr.

Höchste und niedrigste Getreidemarktpreise der Stadt Görtlich am 8. September 1853.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln
	R ₆ Sgr. A	R ₆ Sgr. A	R ₆ Sgr. A	R ₆ Sgr. A	R ₆ Sgr. A	R ₆ Sgr. A
Höchster	3 10 —	2 12 6	1 25 —	1 5 —	2 15 —	— 24 —
Niedrigster	3 5 —	2 5 —	1 20 —	1 — —	2 7 6	— 20 —